Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 45 (1983)

Heft: 2

Rubrik: Bedenkt vor Vertragsabschluss...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

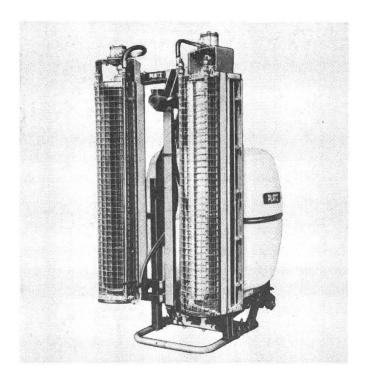
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Querstromgebläse für Weinund modernen Niederstamm-Obstbau

Im Bestreben, die grundsätzlich schwierige Aufgabe der zielgenauen Wirkstoffablagerungen in raumfüllenden Kulturen optimal zu lösen, werden durch Verwendung von Querstromgebläsen (z. B. der Marke «PLATZ») völlig neue und aussichtsreiche Wege beschritten. Die mehrjährigen Grundsatzversuche von Instituten, Forschungs- und Versuchsanstalten haben gezeigt, dass waagrecht, schräg nach hinten gerichtete, mit Tangentialgebläsen erzeugte Luftströme bessere Spritzmittelbeläge an allen Pflanzenteilen erbringen. Die Umweltbelastung ist durch stark reduzierte Abtrift extrem gering. Das Konstruktionsprinzip beruht auf zwei hydraulisch angetriebenen, stufenlos drehzahl-regelbaren. hochkantstehenden Tangentialgebläsen, die von 0,75 bis 1,30 m für verschiedene Reihenweiten in der Breite verstellt und von ca. 0,30 bis 0,60 m Unterkante höhenverstellt und im Winkel von 0 bis 50° nach hinten geschwenkt werden können. Auf den ganzen Gebläselängen gleichmässig austretende Luftförderströme von je 10'000 m3/h (20'000 m3/h Gesamtleistung) bei Austrittsgeschwindigkeiten um 30 m/sec garantieren überraschend gute Spritzmittelbeläge auf Blattober- und -unterseiten. Die systembedingt, optisch mehr oder weniger erscheinende einseitige Arbeitsweise bei den derzeit üblichen Axialgebläsen ist bei Querstromgebläsen grundsätzlich ausgeschlossen. Die notwendige allseitige Benetzung und abtriftarme Appli-



kationstechnik lässt sich demnach bei Geräten mit Querstromgebläsen geradezu vorprogrammieren! Der Wirtschaftlichkeitsfaktor «Spritzmitteleinsparungen» ist im Zusammenhange mit diesem neuen Gerätesystem experimentell in Versuchsreihen noch genauer zu untersuchen. Die Montage der Querstromgebläse kann sowohl an Aufsattel- wie auch Anhängegeräten vorgenommen werden. Sie sind pendelnd angeordnet, so dass sie sich Geländeunebenheiten automatisch anpassen.

Vertretung: Ernst Messer AG, Landmaschinen, 4704 Niederbipp

Bedenkt vor Vertragsabschluss . . .

Die bevorstehende AGRAMA bildet den äusseren Anlass, um wieder einmal auf einige wichtige Punkte hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Maschinen-Kaufvertrages berücksichtigt werden sollten.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass ein Kaufvertrag nicht unbedingt der schriftlichen Form bedarf. Eine mündliche Abmachung kann ebenso verbindlich sein, wenn sie im entscheidenden Moment bewiesen werden kann. Dass dies jedoch oft nicht mehr mög-

lich ist, zeigt die Praxis an genügend Beispielen. Erfahrungsgemäss werden an der AGRAMA – Bratwürste, Werkzeug und Kleinmaterial ausgenommen – Kaufabschlüsse getätigt, die allesamt die Ausfertigung eines schriftlichen Kaufvertrages rechtfertigen. Dieses Dokument soll die Willensäusserung beider Parteien so klar darstellen, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten keine Interpretationsschwierigkeiten aufkommen können.

Insbesondere möchten wir auf folgende, unbedingt zu beachtende Faktoren hinweisen:

 Der Kaufgegenstand ist genau zu bezeichnen (Art, Marke, Typ, ob fabrikneu oder gebraucht). Als Grundlage für die technischen Zusicherungen wie Ausrüstung und Leistung sind die Angaben der Preisliste und nicht der Prospekte zu verwenden.

Folgender Hinweis ist deshalb im Vertrag angebracht:

- "Gemäss Preisliste Nr... vom (Datum)..." Ist die Zapfwellenleistung eines Traktors in der Preisliste nicht aufgeführt, soll sie durch einen speziellen Vermerk im Kaufvertrag garantiert werden.
- An Stelle der Bezeichnung «Modelljahr» ist der Begriff «Baujahr» zu verwenden und bei Motorfahrzeugen, insbesondere bei Occasionen, das Datum der ersten Inverkehrsetzung im Vertrag festzuhalten.
- Die vereinbarte Lieferfrist ist mit einem genauen Termin zu umschreiben (Datum). Zusicherungen wie, Frühjahr, Saison 1983, Ernte 1983 usw. sind zu wenig präzis und sollten deshalb vermieden werden. Die diesbezüglichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Kleingedrucktes) sind genau zu beachten und, wenn sie unannehmbare Klauseln enthalten, entsprechend abzuändern.

Als akzeptabel kann z.B. folgende Formulierung bezeichnet werden: «Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer nach schriftlicher Mahnung, schriftlich eine Nachfrist von z.B. 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenütztem

Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird »

Dagegen ist die nachstehende Fassung strikte abzulehnen:

- «Die vereinbarte Lieferfrist wird nach dem besten Vermögen eingehalten, ist jedoch unverbindlich. Wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist kann der Besteller keinesfalls den Vertrag aufheben, von ihm einseitig zuücktreten, eine bestellte Ware nicht annehmen oder Ersatz für direkten oder indirekten Schaden verlangen.»
- Maschinen, die auf öffentlichen Strassen verkehren, dazu gehören auch die Feldwege, müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes entsprechend ausgerüstet sein. Aufgesattelte Maschinen bilden dabei keine Ausnahme. Importeure und Händler wurden mittels eines Kreisschreibens des Bundesamtes für Polizeiwesen in Bern über die diesbezüglichen, gesetzlichen Anforderungen aufgeklärt. Jeder Landwirt sollte im Interesse seiner Sicherheit und derjenigen der andern Strassenbenützer nur vorschriftsgemäss ausgerüstete Maschinen kaufen. Die Mehrkosten für diese Massnahme werden durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit aufgewogen.

Im Vertrag ist dies mit folgendem Satz zu umschreiben:

- «Die Maschine und deren Ausrüstung entspricht den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes für Fahrten auf öffentlichen Strassen.»
- Garantiebestimmungen sind zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich zu vereinbaren und im Vertrag festzuhalten, sofern sie in der übereingekommenen Form nicht vorgedruckt sind.
- Die Zahlungsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil eines Vertrages.
 Abzahlungsverträge sind nur einzugehen, wenn seitens des Käufers die Gewähr besteht, dass die Zahlungsverpflichtungen eingehalten werden können.
- Änderungen an den allgemeinen Ver-

tragsbestimmungen bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses und müssen separat unterzeichnet sein, sofern die Vertragsunterschriften nicht ohnehin im Anschluss an die allgemeinen Bestimmungen folgen.

Ein guter Vertrag schafft klare Verhältnisse, festigt Geschäftsbeziehungen und fördert Freundschaften. Nur kurzsichtige Leute sehen in schriftlichen Abmachungen zum vorneherein einen Verdacht auf Misstrauen. SVLT, Technischer Dienst

Leser schreiben

Energiefragen und Probebohrungen

Ein ausreichendes Energieangebot ist die Grundlage unseres heutigen Lebens und unserer Wirtschaft. Ohne grosse staatliche Eingriffe, die unsere Lebensgewohnheiten grundlegend ändern würden, könnten keine ins Gewicht fallenden Einsparungen gemacht werden, die es ermöglichen, auf Kernenergie zu verzichten. Besonders in unserer Gegend, wo heute schon weit über 20% des verbrauchten Stromes aus Kernkraftwerken stammen, wären drastische Energiesparmassnahmen einfach nicht durchführbar. Übrigens, wer möchte beständig Energieschnüfler um sich haben, die gar nicht nötig sind, wenn Energie in genügender Menge und sauber erzeugt wird? Die immer unsicherer und teurer werdende Erdölversorgung bringt es mit sich, dass, bewusst oder unbewusst, zusätzlich Elektrizität gebraucht wird. Selbst einige der mit Recht genutzten Alternativenergien sparen wohl Erdöl, sind aber von einem wohlversorgten elektrischen Netz abhängig und belasten dieses ausgerechnet im Winter ganz beträchtlich (z.B. Wärmepumpen). Diese Tatsache wird sich schon ab Energieverbrauch des Jahres 1983 zeigen.

Wir werden nicht an der Kernenergie vorbeikommen, wenn wir nicht Stromzusammenbrüche mit unabsehbaren Folgen gewärtigen wollen. Aber, wenn schon Kernenergie, dann lieber solche, die in der Schweiz unter den bestehenden strengen Sicherheitsvorkehrungen (von denen sich jedermann an Ort und Stelle überzeugen kann) erzeugt wird, als solche, die wenige Kilometer jenseits der Landesgrenze nach den dortigen largen Vorschriften entsteht. Übrigens scheinen Kernkraftwerke einiges auszuhalten bis Menschen zu Schaden kommen. In Harrysburg (USA) hat man fast alles falsch gemacht, was man falsch machen konnte, und trotzdem ist nichts Ernsthaftes passiert.

Kernkraftwerke sind in der glücklichen Lage, keinerlei unkontrollierte Gase an die Luft abzugeben. Sie produzieren einige wenige Qubikmeter hochaktiven Müll, der vorerst mit den grössten Vorsichtsmassnahmen nur über relativ kleine Strecken zu transportieren ist. Dies im Gegensatz zum Erdöl, wo es sich um grösste Mengen und grösste Strecken handelt.

Wohl fehlen in unserem Lande noch die Endlagerstätten für diesen Müll. Wer die einschlägige Fachliteratur studiert, kann feststellen, dass hiefür ganz konkrete Pläne bestehen. Es ist für die Geologen kein Problem, geeignete Formationen zu nennen, die selbst über hunderttausende von Jahren stabil bleiben. Es sind dies nebst Salzstökken (die wir in der Schweiz kaum in genügender Tiefe antreffen) vor allem die unter den Sedimenten des Tafeljuras erwarteten Granite des Schwarzwaldmassives.

Die leider total verpolitisierten Versuchsbohrungen der NAGRA sollten über genaue Lage und Eignung dieser Formationen Gewissheit schaffen. (Die NAGRA ist, wie erinnerlich, eine vom Bund gegründete Genossenschaft, in der das Bundesamt für Gesundheitswesen und die sechs Kernkraftwerke vertreten sind.) Es schein mir, all jene, denen es aufrichtig darum geht, die Atommüllagerung möglichst bald und möglichst sicher zu lösen, sollten alles daran setzen, dass die Genossenschaft NAGRA das vorgesehene Gebiet mit Hilfe von Bohrungen sorgfältig, und durch keine unnötigen politischen Emotionen gestört, untersuchen kann, um den best geeigneten Platz zu finden. K.W.